

Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Born Nachf. GmbH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Unsere Entsorgungsdienstleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner („Kunde“) und der Born Nachf. GmbH & Co. KG („Auftragnehmer“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit dem Empfang der Ware oder der Leistung gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

1.2 Die Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht; zukünftigen Hinweisen des Kunden auf dessen Bedingungen wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

2.2 Sämtliche Verabredungen und Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3. Preise

3.1 Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2 Im Entsorgungspreis sind folgende Kosten enthalten: Die Energiesteuer, Abrechnungskosten, Beschaffungs-, Verbringungs- und Vertriebskosten sowie Schutzmittel.

3.3 Preisänderungen durch den Auftragnehmer erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Auftragnehmer sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.2 maßgeblich sind. Der Auftragnehmer ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Auftragnehmer verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.4 Der Auftragnehmer hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Auftragnehmer Kostensenkungen nicht später weitergeben wie Kostensteigerungen. Der Auftragnehmer nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.5 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.6 Ändert der Auftragnehmer die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Auftragnehmer den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Auftragnehmer soll die Kündigung unverzüglich nach Erhalt in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.8 Ziffern 3.3 bis 3.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige, staatlich veranlasste, die Beförderung, Verbringung oder Lagerung von Abfällen und Rohstoffen betreffende, Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Zahlungsbedingungen und Verrechnungsverkehr

4.1 Wir sind berechtigt, auch gegen anderslautende Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Über diese Art der erfolgten Verrechnung wird der Auftragnehmer den Kunden informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4.2 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß §247 Abs. 1 BGB zu verlangen.

4.3 Werden diese Bedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, so werden alle restlichen Forderungen sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Der Auftragnehmer kann ferner die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Kunden verlangen. Mehrfrachten, Versandkosten und sonstige Spesen sowie eine Wertminderung der Ware sind uns zu ersetzen.

4.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

4.5 Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen. Gegen eine Forderung des Kunden aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung findet keine Aufrechnung statt.

5. Zeitliche Abwicklung der Aufträge

5.1 Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer in Schriftform bestätigt wurden. Ungeachtet dessen sind Abweichungen bis zu 24 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung oder Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Kunden keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

5.2 Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung oder Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.

6. Zufahrten, Aufstellplatz und Transport

6.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen sowie, falls benötigt, behördliche oder private Erlaubnis für den Stellplatz einzuholen.

6.2 Dem Kunden obliegt die Verantwortung über einen geeigneten Zufahrtsweg zum Aufstellplatz. Die Bewertung über die Eignung der Zufahrt trifft der Auftragnehmer. Der Kunde kann sich von dem Auftragnehmer bezüglich der Eignung von Aufstellplatz und Zufahrt informieren und beraten lassen.

6.3 Wird der Auftragnehmer beauftragt, nicht firmeneigene Container zu transportieren, so hat der Auftraggeber die Verkehrstüchtigkeit des Containers zu garantieren.

6.4 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für ggf. erforderliche Begleit- und Beförderungspapiere. Übergibt der Kunde dem Auftragnehmer bei Abholung des Containers nicht die erforderlichen Begleit- und Beförderungspapiere, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diese entweder selbst zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Beschaffung und Ausfüllung der zuvor genannten erforderlichen Papiere stellt der Auftragnehmer dem Kunden mit einem angemessenen Betrag, mindestens jedoch 12,50€ pro Papier, in Rechnung. Tritt der Auftragnehmer aufgrund des Fehlens der erforderlichen Begleit- und Beförderungspapiere vom Vertrag zurück, bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, abzüglich 0,50€ je ersparten Fahrkilometer, bestehen.

6.5 Erfüllt der Kunde seine unter Ziffern 6.1 bis 6.4 genannten Pflichten nicht oder nicht vollständig, so spricht er uns von jedweder Verantwortung und Ansprüchen, auch Dritter, frei und hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

6.6 Tritt eine Pflichtverletzung gemäß Ziffer 6.5 ein, hat der Auftragnehmer das Recht die vereinbarte Leistung zu verweigern. Macht der Auftragnehmer von seinem Weigerungsrecht Gebrauch, so spricht er uns von Ansprüchen und Schadensersatzforderungen, auch von Dritten, frei.

6.7 Für Schäden am Zufahrtsweg oder Aufstellplatz besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7. Beladung des Containers

7.1 Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch eine falsche Beladung entstehen, haftet der Kunde.

7.2 Angaben des Auftragnehmers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Erfahrungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

7.3 In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Materialien geladen werden. Der Kunde ist auf Verlangen dazu verpflichtet, die in den Container befindlichen Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren.

7.4 Der Kunde ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Kunden durch Dritte geschieht.

7.5 Der Kunde erklärt, dass keine Materialien wie Fäkalien, Chemikalien, Giftstoffe, Öle, Fette, Altreifen, oder andere, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die gesetzlich vom Transport ausgeschlossen sind, verladen werden.

8. Gestellung

8.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung der Verkehrssicherungspflichten während der Gestellungszeit. Erfüllt er dies nicht oder nicht vollständig, so spricht er den Auftragnehmer von jedweder Verantwortung sowie Ansprüchen und Schadensersatzforderungen, auch Dritter, frei.

8.2 Die Mietdauer wird vom Kunden bestimmt, der Auftragnehmer kann jedoch jederzeit die Rückgabe des Containers unter Nennung einer angemessenen Frist verlangen.

8.3 Für Schäden an Containern oder deren Diebstahl während der Gestellungszeit haftet der Kunde. Dies gilt uneingeschränkt, auch wenn den Kunden an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann.

8.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.

9. Vergütung

9.1 Die vereinbarte Vergütung umfasst, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Bereitstellung, Miete, Abholung und Verbringung des Containers. Für Wartezeiten hat der Kunde, sofern er diese zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe der üblichen Vergütung zu zahlen.

9.2 Der Auftragnehmer kann ab dem 3. Kalendertag bis zur Rückgabe des Containers eine Vergütung berechnen.

9.3 Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen, sind in den vereinbarten Entgelten nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

9.4 Ist acht Tage nach Fälligkeit der Rechnung kein Zahlungseingang erfolgt, so ist der Auftragnehmer, nach Abmahnung in Schriftform, berechtigt, noch beim Kunden befindliche Container vor Ort zu entleeren und abzutransportieren. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

9.5 Befürchtet der Auftragnehmer wirtschaftliche Schwierigkeiten beim Kunden, ist der Auftragnehmer berechtigt vom Kunden Vorkasse über die zu erwartenden Kosten zu verlangen. Gerät der Kunde nach Fristsetzung in Verzug, so ermächtigt er der Auftragnehmer gestellte Container an Ort und Stelle zu entleeren.

10. Fälligkeit der Rechnung

10.1 Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort ohne Abzug zu zahlen.

10.2 Bei Verzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

10.3 Ein Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht gegen fällige Forderungen des Auftragnehmers steht dem Kunden nur zu, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

10.4 Der Auftragnehmer kann von Kunden Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Kunde den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann der Unternehmer den Vertrag fristlos kündigen und die Containergestellung ablehnen.

11. Entsorgungskosten

11.2 Sofern der Inhalt des Containers wertstofflich verwertet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die bei Beseitigung auf der Kreisabfalldeponie anfallenden Entsorgungskosten des Landkreises Limburg-Weilburg in Rechnung zu stellen.

12. Haftung

12.1 Für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn der Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache gegeben wurde haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt.

12.2 Bei nicht in Ziffer 9.1 genannten Punkten haftet der Auftragnehmer nur bei vertragstypischen Schäden durch leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

12.3 Der vorstehende Haftungsumfang gilt auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.4 Ansprüche des Kunden, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, verjähren sechs Monate nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Ziffer 9.1 bleibt hiervon unberührt.

12.5 Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden.

12.6 Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Verzögerung der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereichs des Auftragnehmers befinden, berechtigen den Auftragnehmer, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind sowohl der Kunde, als auch der Auftragnehmer dazu berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hintergründe teilt der Auftragnehmer dem Kunden baldmöglichst mit.

13.2 Ansprüche auf Schadensersatz für die in Ziffer 13 genannten Fälle sind ausgeschlossen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Sitz des Auftragnehmers, soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für andere Kunden ist dieser Gerichtsstand maßgebend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Inland in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.

14.2 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des UN-Kaufrechts

14.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Gültig für gewerbliche Kunden. Stand 09/2018